

**Beihilfefähigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen für ärztlich
verordnete Heilbehandlungen (§ 22 BVO i.V.m. Anlage 3 der BVO)**

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 31.07.2025	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) ab 01.08.2025
	Die Behandlungen nach den Nummern 61 bis 72 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Podologin oder einem Podologen oder - einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger.		
	Podologie		
61	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	34,20	35,20
62	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	49,20	50,60
63	Podologische Befundung, je Behandlung	3,40	3,50
64	Erst- und Eingangsbefundung a) Erstbefundung klein, Richtwert 20 Minuten b) Erstbefundung groß, Richtwert 45 Minuten c) Eingangsbefundung, einmal je Leistungserbringer, Richtwert 20 Minuten	27,20 54,50 21,90	27,90 56,00 22,50
65	Therapiebericht auf Anforderung für die verordnende Person	16,40	16,90
66	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser	96,40	99,10
67	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	52,80	54,30
68	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	48,30	49,70
69	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	92,00	97,70
70	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	52,60	53,90
71	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	16,80	17,30
72	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	25,20	26,00
	Die Behandlungen nach den Nummern 73 bis 80 müssen von einer der folgenden Personen durchgeführt werden: - einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten, - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung) oder b) Bachelor oder Master of Science oder - einer Ernährungswissenschaftlerin oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss a) Diplom oder b) Bachelor oder Master of Science.		
	Ernährungstherapie		
73	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 30 Minuten, einmal je Behandlungsfall	38,70	39,90
74	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	77,40	79,70
75	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten	63,40	65,20
76	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	63,40	65,20
77	Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	38,70	39,90
78	Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten je Einheit	77,40	79,70

79	Einzelbehandlung, im häuslichen oder sozialen Umfeld, Richtwert 60 Minuten	77,40	79,70
80	Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten je Einheit	27,10	27,90
81	Gruppenbehandlung, Richtwert 60 Minuten je Einheit	54,20	55,80

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) bis 30.09.2025	beihilfefähiger Höchstbetrag (in EUR) ab 01.10.2025
	Podologie		
72.1	Nagelspangenbehandlung, zweimal je Behandlungstag. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 66 bis 70 sind daneben nicht beihilfefähig.	-	55,90
72.2	Aufschlag für besonderen Aufwand bei der Behandlung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder von Personen mit Unguis incanatus in den Stadien 2 bis 3 (Digabnosegruppe UI2), zweimal je Behandlungstag. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 66 bis 70 sind daneben nicht beihilfefähig.	-	16,90